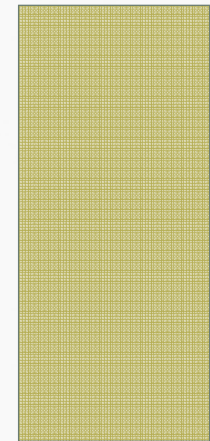


EIN JAHR MINDESTLOHN / ARBEITSZEITGESETZ

EINE KURZE ZWISCHENBILANZ



SCHWERPUNKTE

1. Welche Lohnbestandteile sind mindestlohnwirksam?

- 1.1 Was ist Arbeitszeit?
- 1.2 Grund- und Leistungslohn
- 1.3 Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- 1.4 Zulagen

2. Fälligkeit und Arbeitszeitkonto

3. Dokumentationspflichten

1. WELCHE LOHNBESTANDTEILE SIND MINDESTLOHNWIRKSAM?

- Seit 01.01.2015 gilt ein Mindestlohn, d.h.
pro Zeitstunde ist ein Lohn von mindestens 8,50 Euro zu zahlen.
- Bereich Landwirtschaft:
Mindestentgelt in den neuen Bundesländern ab 01.01.2016
-> pro Zeitstunde 7,90 Euro



1.1 WAS IST ARBEITSZEIT?

Was ist Arbeit?

- § 611 (1) BGB
- „Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienst zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.“
- Nach der Rechtsprechung ist Arbeit im Sinne von § 611 (1) BGB jede Tätigkeit, die der Befriedigung eines fremden Bedürfnisses dient.
- Arbeit in diesem Sinne ist auch die vom Arbeitgeber veranlasste Untätigkeit, während derer der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz anwesend sein muss und nicht frei über die Nutzung des Zeitraumes bestimmen kann, er also weder eine Pause im Sinne des Arbeitszeitgesetzes noch Freizeit hat.

1.1 WAS IST ARBEITSZEIT?

Beispiele:

Beifahrer (BAG 20.4.2011, 5 AZR 200/10)

Umkleidezeit

Innerbetriebliche Wegezeiten

Abholzeiten Dienstbekleidung

Fahrzeiten unter bestimmten Voraussetzungen

(Fahrten vom Betrieb zu einer auswärtigen Arbeitsstelle ist
vergütungspflichtige Arbeitszeit)

Bereitschaftsdienst oder Arbeitsbereitschaft

Rufbereitschaft ???

1.2 GRUND- UND LEISTUNGSLOHN

Welche Lohnbestandteile werden auf den Mindestlohn angerechnet?

- Grundlohn und Leistungslohn

Wie erfolgt die Lohnzusammensetzung?

Bildet der vereinbarte Stundenlohn eine Leistung von 100% ab?

Was ist der Zweck des Mindestlohns und was ist der Zweck der vertraglichen Entgeltzahlung? Besteht funktionale Gleichwertigkeit?



1.2 GRUND- UND LEISTUNGSLOHN

Akkordlohn wird nicht auf den Mindestlohn angerechnet
(Arbeitsgericht Herford Urteil vom 11.9.2015 1 Ca 551/15)

Grundlohn und Leistungsbonus fließen in die Berechnung des Mindestlohns ein. (ArbG Düsseldorf Urteil vom 20.4.2015 5 Ca 1675/15)

1.2 GRUND- UND LEISTUNGSLOHN

Gehaltsempfänger

- Der im Kalendermonat gezahlte Bruttoarbeitslohn muss jeweils die Anzahl der in diesem Monat geleisteten Bruttoarbeitsstunden multipliziert mit 8,50€ erreichen. Die Einhaltung des Mindestlohnanspruches ist für jeden Abrechnungszeitraum zu prüfen

!!! Mindestlohn gilt auch für geringfügig Beschäftigte



1.3 URLAUBS- UND WEIHNACHTSGELD

- Wird Weihnachts-oder Urlaubsgeld monatlich unwiderruflich gezahlt (Umrechnung auf ein 1/12) kann es mindestlohnwirksam sein.
(ArbG Herne Urteil vom 7.7.2015 3 Ca 684/15)
- Sonderzahlungen wie Urlaubs-und Weihnachtsgeld sind nicht funktional gleichwertig und demzufolge nicht auf den Mindestlohn anzurechnen
(LArbG Berlin Brandenburg Urteil vom 2.10.2015 9 Sa 570/15)

-> Tendenz : eher keine Anrechnung

1.4 ZULAGEN

Nicht Anzurechnen sind

- Vermögenswirksame Leistungen
- Wechselschichtzulagen
- Überstundenzuschläge
- Nachtschichtzuschläge
(ArbG Bautzen Urteil vom 25.6.2015 1 Ca 1094/15)
- Sonn-und Feiertagszuschläge
- Gefahrenzuschläge
- Qualitätsprämien
- Trinkgelder
- ???Sachbezüge????

2. FÄLLIGKEIT UND ARBEITSZEITKONTO

- § 2 (4) TV Mindestentgelt-spätestens am letzten Bankarbeitstag des Monats, der dem Kalendermonat folgt, für den das Mindestentgelt zu bezahlen ist.
- spätere Zahlung nur bei schriftlichem Arbeitszeitkonto möglich
- Ausgleichszeitraum 12 Monate
- max. 50% der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit einstellen

2. FÄLLIGKEIT UND ARBEITSZEITKONTO

- Arbeitnehmer dürfen grundsätzlich höchstens 8 Stunden werktäglich beschäftigt werden
- Ausnahme: Beschäftigung bis zu 10 Stunden
- Ruhezeiten: mindestens 11 Stunden ohne Unterbrechung zwischen Feierabend und Arbeitsbeginn
- Verkürzung auf 10 Stunden
- Ausnahmegenehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde einholen
- Nachtarbeitszeit: 23 bis 6 Uhr
Nachtarbeit: mehr als zwei Stunden Nachtarbeitszeit

3. DOKUMENTATIONSPFLICHTEN

- § 19 AEntG iVm. VO vom 18.12.2014 über zwingende Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft
- Beginn, Dauer und Ende der täglichen Arbeitszeit
- Aufbewahrungsfrist 2 Jahre
- Erleichterungen nur für im Betrieb arbeitende Ehegatten Kinder und Eltern des Arbeitgebers
- Keine Einschränkung auf Grund Verdienstgrenzen

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Diskussion



Ursel Grimm
Rechtsanwältin
Chemnitz

Ein Jahr Mindestlohn / Arbeitszeitgesetz

Barran & Partner
Rechtsanwälte
Frauenstein, Chemnitz, Leipzig